



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

14 838 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17024/4-4/1994

6906 /AB

1994-09-13

zu 6900 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Bartenstein und Kollegen vom 12.7.1994, Zl. 6900/J-NR/1994

"Aufstellung von Geisterfahretafeln an Autobahn-Abfahrten,
 mit auf der Rückseite angebrachten Werbeaufschriften"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 4:

"Besteht ein Vertrag über die Vermarktung der Rückseite der Geisterfahretafeln mit der Bahnwerbung bzw. dem Österreichischen Verkehrsbüro für die drei oben genannten Abfahrten?"

Wenn ja, für welchen Zeitraum besteht das Vertragsverhältnis?

Wenn ja, hat es für diesen Vertrag eine Ausschreibung gegeben?

Welche Leistung erbringt die Bahnwerbung bzw. das Österreichische Verkehrsbüro für dieses Vermarktungsrecht bzw. wie hoch ist die Jahresmiete?"

Es besteht derzeit kein Vertrag über die Vermarktung der Rückseite der sogenannten Geisterfahrerwarntafeln.

Von der Bahnwerbung wurden die in der Einleitung der Anfrage angeführten Geisterfahretafeln als Pilot- und Demonstrationsprojekte aufgestellt, um vorab anhand praktischer Erfahrungen feststellen zu können, ob und wie eine gesetzliche Normierung, wie sie schließlich in der 19. StVO-Novelle erfolgt ist, sinnvoll ist.

- 2 -

Zu Frage 5:

"Wurde der Bahnwerbung bzw. dem Österreichischen Verkehrsbüro auch für die neu zu errichtenden Geisterfahretafeln ein Vorrecht zur Vermarktung eingeräumt?"

Weder der Bahnwerbung noch dem Österreichischen Verkehrsbüro wurde für die neu zu errichtenden Geisterfahrerwarntafeln ein Vorrecht zur Vermarktung eingeräumt. Vielmehr wurde die österreichische Verkehrswerbung von mir beauftragt, die Vermarktung der Rückseiten der Warntafeln auf den in Frage kommenden Autobahnabfahrten öffentlich auszuschreiben und den Zuschlag gemäß den einschlägigen Bestimmungen zu erteilen.

Wien, am 8. September 1994

Der Bundesminister

